

Förderungen im Bereich Naturschutz

- **Ländliche Entwicklung 07-13 (Maßnahme 323)**
- **Landschaftsfonds (LAFO)**

Ländliche Entwicklung LE 07-13

Der Art. 57a der „Ländlichen Entwicklung 07-13“

Der Art. 57a ist Bestandteil der „VERORDNUNG (EG) Nr. 1698/2005 DES RATES vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)“ und stellt für die Programmperiode 2007 bis 2013 den **wichtigsten Finanzierungstopf für Projekte aus dem Naturschutzbereich** dar. Der Art. 57a ist im Österreichischen Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raums LE 07-13 sowie in der Sonderrichtlinie unter „Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes - Naturschutz (Maßnahme 323)“ konkretisiert.

Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes – Naturschutz (M 323)

Ziele der Maßnahme:

- Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Ressourcen und der regionalen Eigenart der Kulturlandschaft, insbesondere von Lebensräumen und Arten, die durch die Richtlinien **79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie)** und **92/43/EWG (FFH-Richtlinie)** geschützt sind;
- Motivation und Unterstützung lokaler Akteure, um Naturraumpotenziale im gesellschaftlichen Bewusstsein verstärkt positiv zu verankern;
- Entwicklung von Kompetenzen für Naturraummanagement, um gute Voraussetzungen für die Wertschöpfung durch Dienstleistungen für den Naturschutz zu schaffen;
- Entwicklung und Etablierung von Nationalparks, Natur- und Biosphärenparks als Modellregionen für eine nachhaltige Entwicklung.

Was kann gefördert werden - Fördergegenstände

1. - Bewirtschaftungs- und Naturschutzpläne für Land- oder Forstwirte,
- Landschaftspflegepläne,
- Managementpläne,
- Entwicklungskonzepte sowie Studien und Untersuchungen einschließlich sonstiger Grundlagenarbeiten zur Erhaltung und Entwicklung wertvoller Strukturen und Lebensräume, sofern sie für national geschützten Gebiete und Lebensräume, Natura 2000 Gebiete sowie für Gebiete, die von der für Naturschutz zuständigen Behörde als Gebiete mit hohem Naturwert bestätigt wurden, erstellt werden;
2. Biotopschutz- und Biotopentwicklungsprojekte inkl. Renaturierungen wertvoller Feuchtlebensräume sowie die Herstellung und Erhaltung von Landschaftsstrukturen inkl. Trockenmauern, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten, die durch die Richtlinien **79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie)** und **92/43/EWG (FFH-Richtlinie)** geschützt sind, einschließlich Kosten für den Grunderwerb;

3. Schutzgebietsmanagement und Betreuung für Gebiete gemäß *Punkt 1 Fördergegenstand*, für Nationalparks jedoch nur, wenn das Vorhaben im Zusammenhang mit Natura 2000 steht;
4. Investitionen in die Infrastruktur für die landschaftsgebundene Erholung und Wissensvermittlung, wie insbesondere Besucherleitsysteme, Pflege bestehender Bildungs- und Erholungseinrichtungen in Gebieten gemäß *Punkt 1 Fördergegenstand*;
5. Bewusstseinsbildende Veranstaltungen, wie insbesondere Tagungen, Exkursionen und geführte Wanderungen; Konzeption und Herstellung von **Naturlehrpfaden**, Broschüren und sonstigen Materialien zur Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung der Bevölkerung für Naturschutzthemen.

Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen

- Das geförderte Vorhaben befindet sich im ländlichen Gebiet (das sind Gemeinden mit weniger als 30.000 Einwohnern);
- Das Vorhaben entspricht den Zielen des jeweiligen Landesnaturschutzgesetzes und wird im Einvernehmen mit der für Naturschutz zuständigen Stelle realisiert;
- Vorhaben nach Punkt 4 Fördergegenstand in Nationalparks werden nur dann gefördert, wenn dafür den Nationalparkverwaltungen keinerlei Abgeltung gewährt wird.

Weiterführende Informationen:

<http://www.noel.gv.at/Umwelt/Naturschutz/Foerderungen.html>

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Naturschutz
E-Mail: post.ru5@noel.gv.at

Landschaftsfonds (LAFO)

Der NÖ Landschaftsfonds hat das Ziel, eine **ökologisch intakte Kulturlandschaft** mit einer reichen Ausstattung an heimischen Tieren und Pflanzen, vielfältigen Landschaftselementen und umweltschonenden Nutzungen zu erhalten und wiederherzustellen.

Der Fonds wurde im Jahr 1993 vom Land Niederösterreich gegründet. Seit dem Jahr 1994 erfolgt die Dotation des Fonds im Wesentlichen auf Grundlage des NÖ Landschaftsabgabegesetzes (LGBI. 3630-0) durch die so genannte "Landschaftsabgabe". Diese Abgabe wird für das obertägige Gewinnen von mineralischen Rohstoffen eingehoben und zweckgebunden für Projekte verwendet, die den Zielsetzungen des Fonds dienen.



© Ökokreis

Was wird gefördert?

Die bei der Geschäftsstelle des Landschaftsfonds eingereichten Anträge werden folgenden **Projekttypen** zugeordnet und von den jeweils zuständigen Dienststellen bearbeitet.

- **Landschaftspflege (Abt. Naturschutz)**
 - Kulturlandschaftsprojekte und - Entwicklung inkl. Öffentlichkeitsarbeit
 - Pflege und Erhaltungskonzepte inkl. (Pilot)-Projekte zur Umsetzung
 - Artenschutz- und Artensicherungsprojekte
 - Bildungsprojekte
 - Sonderprojekte (Baumpflege, Obstbaumtag)

- **Landschaftsgestaltung (Abt. Landentwicklung)**
 - Planung und Neuanlage von Landschaftselementen wie Baumreihen, Obstwiesen und Hecken
 - Sortenerhaltung (Streuobst, Regionale Gehölzvermehrung)
 - Bildungsprojekte (Schule & Region)

- **Gewässer (Abt. Wasserwirtschaft)**
 - Maßnahmen in der Fläche: Feuchtbiotope, Erosionsschutz und Wasserrückhalt
 - Fließgewässerprojekte: Verbesserung der Durchgängigkeit (Fischaufstiege) und Strukturverbesserungen an Gerinnen (Rückbau)

- **Umweltschonende Wirtschaftsweisen (Abt. Landentwicklung)**
 - Landentwicklungsprojekte
 - Spezielle Projekte zur Förderung von umweltschonenden Wirtschaftsweisen
 - Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung für Landentwicklung und umweltschonende Wirtschaftsweisen

- **Wald (Abt. Forstwirtschaft)**
 - Bepflanzungsprojekte in gering bewaldeten Gebieten
 - Pflegeprojekte
 - Biotopverbesserungsmaßnahmen für Rauhußhühner
 - Fischökologische Projekte
 - Waldlehrpfade

- **Touristische Einrichtungen (Abt. Wirtschaft, Tourismus und Technologie)**
 - Wandern
 - Naturparke

Förderung

Förderanträge sind bei der LAFO-Geschäftsstelle einzureichen und werden entsprechend den Projektinhalten zur Bearbeitung an die zuständigen Arbeitskreise bzw. Fachabteilungen weitergeleitet. Die Projektanträge werden in den Arbeitskreisen inhaltlich beurteilt.

Wenn das Förderziel erfüllt wird und zur Durchführung der geplanten Maßnahme keine gesetzlichen Verpflichtungen bestehen, kommen als Förderempfänger in Frage: Gemeinden, Projektgemeinschaften, Vereine, Privatpersonen, bäuerliche Grundeigentümer, Unternehmen.

Weiterführende Informationen:

www.lafo.at

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Landentwicklung
DI Christian Steiner
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
Tel.: 02742/9005-9070
E-Mail: post.lf6@noel.gv.at